



Beschlussvorlage Nr. 2022/027

27.01.2022

Federführend: Stadtkämmerei

Beteiligt: Hospitalstiftung
Stadtentwässerung
Stadtwerke
Technische Betriebe
WBR
WTG

Tagesordnungspunkt:

Information zur Novellierung des Eigenbetriebsrechts

Beratungsfolge:

| | | | |
|----------------------|------------|---------------|------------|
| Verwaltungsausschuss | 15.02.2022 | Kenntnisnahme | öffentlich |
|----------------------|------------|---------------|------------|

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Änderung der Betriebssatzungen, der Gesellschafterverträge, Stiftungssatzung und / oder der Änderung von Zweckverbandssatzungen durch die zuständigen Gremien, wie Gemeinderat, Gesellschafter- und Verbandsversammlungen.

Anlagen:

Anlage 1 - Eigenbetriebsgesetz neu

Anlage 2 - Mantelverordnung

Anlage 3 - Synopse EigBVO-HGB - EigBVO-Doppik

Anlage 4 - Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Anlage 5 - Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Rottenburg am Neckar zum 31.12.2019

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz
Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

| HHJ | Kostenstelle / PSP-Element | Sachkonto | Planansatz |
|-------|-------------------------------|-----------|------------|
| | | | EUR |
| | | | EUR |
| | | | EUR |
| Summe | | | EUR |

| | | | |
|--|-----|---|-----|
| Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | Bereits verfügt über | EUR |
| | | Somit noch verfügbar | EUR |
| - in Höhe von | EUR | Antragssumme lt. Vorlage | EUR |
| - Ansatz VE im HHPI. | EUR | Danach noch verfügbar | EUR |
| - üpl. / apl. | EUR | Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| | | Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von | EUR |
| | | Deckungsnachweis: | |

Jährliche Folgekosten / -kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

NI-Check:

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt:

Der NI-Check ist nur bei konkreten Vorhaben anzuwenden.

NI-Check Team:

Vorlage relevant für:

- Jugendvertretung
- Integrationsbeirat
- Behindertenbeirat

Begründung:

I. Ausgangslage

Die Novellierung des Eigenbetriebsrechts Baden-Württemberg erfolgte am 17.06.2020. Mitbeschlossen wurde eine Übergangsfrist, die es ermöglicht, das bisherige Recht bis 31.12.2022 anzuwenden. Das neue Eigenbetriebsrecht ist spätestens zum 01.01.2023 umzusetzen. Die Novellierung war erforderlich, weil die letzten umfassenden Änderungen in den Jahren 1992 und 1995 erfolgten und die Eigenbetriebsverordnung nicht mehr den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten entspricht.

In Anlehnung an das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), dessen Anwendung für die Kernhaushalte der Landkreise, Städte, Gemeinden ab dem 01.01.2020 verbindlich ist, sollen die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterentwickelt werden, um die Steuerung zu verbessern und die Verständlichkeit zu erhöhen.

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus:

1. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO),
2. dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG, Anlage 1),
3. der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB),
4. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik EigBVO-Doppik, } Mantelverordnung (Anlage 2 und 3)
5. dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ, Anlage 4).

Neben dem Wahlrecht, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) oder auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik erfolgen sollen (§ 12 Abs. 3 EigBG), liegt die wesentliche Neuerung in der Umstellung des Vermögensplans auf einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm (§ 14 Absatz 1 Satz 3 EigBG) sowie die Einführung einer Liquiditätsrechnung im Jahresabschluss (§ 16 Absatz 1 EigBG). Darüber hinaus wird die vorgeschriebene Doppelunterschrift bei Verpflichtungserklärungen elektronisch ermöglicht (§ 6 Absatz 4 Satz 1 EigBG).

Sofern keine vorrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, dürfen Eigenbetriebe keine Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bilden, für die der Kommunale Versorgungsverband nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Rückstellungen bildet. Bestehende Rückstellungen müssen längstens innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden.

Bei der Umstellung auf die kommunale Doppik ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

II. Wer ist von der Novellierung betroffen?

1. Eigenbetriebe der Stadt (Sondervermögen)

Unmittelbar betroffen sind die Eigenbetriebe der Stadt Rottenburg am Neckar, die derzeit auf Grundlage des HGB geführt werden. Dies sind die Eigenbetriebe

- Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar (SER),
- Technische Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR),
- Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar (WTG) und
- Wohnbau Rottenburg am Neckar (WBR).

2. Beteiligungen / Treuhandvermögen

Neben den Eigenbetrieben „hat“ die Stadt Rottenburg am Neckar auch ein Unternehmen in Privatrechtsform, Beteiligungen an Unternehmen, eine Stiftung und deren Betriebsgesellschaft, die aufgrund des Gesellschaftsvertrages bzw. Stiftungssatzung ihre Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes führen.

Folgende Unternehmen, Beteiligungen, Stiftung und deren Betreibergesellschaft, die bisher auf Grundlage des HGB geführt werden, sind betroffen:

- die Stiftung Hospital zum Heiligen Geist (Hospitalstiftung) und
- die Hospital-Pflege gGmbH (Hospital-Pflege).

Die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (SWR) und die die Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH (EVR) wenden für ihre Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach den §§ 316 und 317 HGB an.

3. Zweckverbände

Gemäß § 18 GKZ gelten seit 01.01.2020 für die Wirtschaftsführung der Zweckverbände die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

Sollte in der Verbandssatzung eines Zweckverbands, an dem ein Eigenbetrieb der Stadt oder ein eigenes Unternehmen beteiligt ist, die Anwendung des Eigenbetriebsrechts verankert sein, so ist ebenso das neue Eigenbetriebsrecht auf die Wirtschaftsführung ab 01.01.2023 anzuwenden (§ 20 GKZ).

Betroffen hiervon ist

- der Wasserversorgungszweckverband Starzel-Wasserversorgungsgruppe.

Die Wasserversorgungszweckverbände Gäuwasserversorgung, Starzel-Eyach Wasserversorgungsgruppe und Ammertal-Schönbuchgruppe haben ihren Sitz nicht in Rottenburg am Neckar und fallen daher nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Rottenburg am Neckar. Die Abwasserzweckverbände Bondorf - Hailfingen und Ammertal wenden seit 01.01.2020 die Vorschriften für Gemeinden auf Grundlage des NKHR an.

III. Was ist zu tun?

Durch die Novellierung des Eigenbetriebsrechts ergeben sich folgende Aufgaben, die bis zur Sommerpause 2022 umzusetzen sind:

1. Änderung der Betriebssatzungen / Gesellschaftsverträge / Stiftungssatzung / Verbandsatzungen

Nach § 12 Abs. 3 EigBG ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage der Vorschriften des HGB oder auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik erfolgen sollen.

D. h. SER, TBR, WTG und WBR müssen ihr Wahlrecht ausüben und ihre Betriebssatzungen anpassen. Zuständig für die Anpassung der Betriebssatzungen ist der Gemeinderat.

Hinweis:

Da die Hauptsatzung der Stadt, die Betriebssatzung der SER und die Stiftungssatzung der Hospitalstiftung eine geringere Bewirtschaftungsbefugnis von Haushaltsmitteln für Vorhaben (100.000 EUR) aufweisen, als die Betriebssatzungen der TBR, WTG und WBR (150.000 EUR), sollte in diesem Zuge die Hauptsatzung, Betriebssatzung der SER und die Stiftungssatzung der Hospitalstiftung angepasst werden.

Ebenfalls zu ändern sind die Stiftungssatzung der Hospitalstiftung durch den Stiftungsrat (Gemeinderat) und der Gesellschaftsvertrag der Hospital-Pflege durch die Gesellschafterversammlung.

Auch bei den Zweckverbänden ist das Wahlrecht auszuüben. Da die Wasserzweckverbände bisher nach dem HGB geführt wurden, werden diese bei diesem Recht bleiben. Über die Änderung der Verbandssatzung entscheidet die Verbandsversammlung.

Einschränkungen des Wahlrechts:

Durch die jeweilige Betriebsform ergeben sich Einschränkungen beim Wahlrecht zwischen HGB und kommunaler Doppik. So müssen Gesellschaften, die in Privatrechtsform geführt werden, wie z. B. die GmbHs, die Vorschriften nach dem HGB anwenden.

Weitere Einschränkungen ergeben sich aus dem eingesetzten Rechnungswesen.

Eigenbetriebe, die auf Grundlage des Kontenrahmens NKHR geführt werden, können zwar auf HGB umgestellt werden, mit der Folge, dass ein neuer Buchungskreis mit einem eigenen Kontenplan aufzubauen ist. Dies führt zu einem erheblichen Umstellungsaufwand, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Hiervon betroffen sind die Eigenbetriebe SER und WBR. Ebenso die WTG, die in das städtische Rechnungswesen zum 01.01.2023 überführt werden soll.

Empfehlung:

Die Eigenbetriebe SER, WTG und WBR sollen künftig auf Grundlage der EigBVO-Doppik geführt werden. Der Umstellungsaufwand hält sich in Grenzen, da die Voraussetzungen für eine Umstellung bereits zum 01.01.2017 geschaffen wurden.

Der Eigenbetrieb TBR, die SWR, die EVR, die Hospitalstiftung und die Hospital-Pflege sollten, wie bisher, nach den Vorschriften des HGB geführt werden. Der Umstellungsaufwand hält sich auch hier in Grenzen.

Die Zweckverbände sollten ebenfalls, wie bisher, nach den Vorschriften des HGB geführt werden.

2. Umstellung des Rechnungswesens durch Komm.ONE

Die Komm.One, Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, die der Stadt das Rechnungswesen auf Basis NKHR und für die Eigenbetriebe SER sowie WBR zur Verfügung stellt, hat sich am 19.01.2022 zum Umstellungsstand und zu den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umstellung geäußert.

Zusammenfassend wurde Folgendes mitgeteilt:

Aktuell sind alle rechtlichen Vorgaben nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) und Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) entwickelt und werden derzeit in allen KM-Finanz-Landschaften getestet, so dass diese bis zur Planung für das Wirtschaftsjahr 2023 bereitstehen.

Ziel der Komm.ONE ist es, die Novellierung des Eigenbetriebsrechts zu nutzen und die Systemlandschaft weiter zu standardisieren. Das bedeutet in diesem Fall, dass die Buchhaltung mit der rechtlichen Buchungskreissystematik übereinstimmt.

Auf Basis der Beschlüsse im Mitgliedsbeirat und der entsprechenden Ausrichtung im Produkt KM-Finanz (KM = Kommunalmaster) hat Komm.ONE sich für folgendes, strategisches Vorgehen entschieden:

- Eigenbetrieb/Verband mit Kontenplan HGB - Angebot f. rechtl. Anpassung EIGB-HGB
- Eigenbetrieb/Verband mit Kontenplan NKHR - Angebot f. rechtl. Anpassung EIGB-Doppik

„Bei einer rechtlichen Anpassung EigBVO-HGB oder EigBVO-Doppik gehen wir aktuell von Kosten zwischen 800- 1.200 Euro je Buchungskreis aus. Sollten Sie sich als KM-Standard Kunde entgegen unseres Angebotes für einen Rechtswechsel entscheiden, benötigen Sie für diesen Eigenbetrieb einen neuen Buchungskreis. Hier bewegen wir uns aufgrund erster Kostenschätzungen zwischen 10.000 -15.000 Euro je Grundbuchungskreis ohne KM-Personal. Der Aufwand für die Kosten ist aufgrund des aktuellen Projektstandes allerdings noch ohne Gewähr und in Abhängigkeit der jeweils vorhandenen Szenarien wie zum Beispiel Schnittstellen oder Kreditmanagement.“

„Im 1. Quartal 2022 werden Sie per kunden- und buchungskreisbezogenen Angeboten über die weiteren Projektschritte informiert. Mit Übersendung der Angebote werden wir Ihnen Online-Termine übermitteln, bei denen wir für Fragen zur Verfügung stehen.“

3. Umstellung des Rechnungswesens durch die endica

Die endica GmbH, Pfannkuchstr. 4, 76185 Karlsruhe, bietet als Full-Service-Provider ausgereifte Lösungen für kommunale und private Energieversorger. Kunden von endica sind SWR, der Zweckverband Starzel-Wasserversorgungsgruppe, die EVR und die TBR sowie die Hospitalstiftung sowie die Hospital-Pflege gGmbH.

Wie die endica ihre Kunden bei der Umstellung unterstützt, ist der Stadtkämmerei nicht bekannt.

Hierzu sollten die SWR zeitnah Kontakt zu endica aufnehmen.

4. Einheitliche Layouts

Von Seiten der Stadtkämmerei wird in diesem Zusammenhang Folgendes vorgeschlagen:

- Vorgabe eines einheitlichen Layouts für sämtliche Eigenbetriebe der Stadt, für das eigene Unternehmen in Privatrechtsform, die Hospitalstiftung und die Hospital-Pflege und falls notwendig für Zweckverbände, an denen die Stadt über die SWR beteiligt ist.
- Das Muster und die Struktur für die SER werden in Excel erarbeitet und anderen Betrieben zur Verfügung gestellt.